

unternehmensjurist

Magazin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsabteilungen



FINANZHILFEN GEGEN DEN KOLLAPS

Mit einem gigantischen Rettungsschirm greift der Staat pandemiegeschädigten Unternehmen unter die Arme. Doch die Hilfen sind an einschneidende Bedingungen gebunden. Syndizi sollten das Management dafür sensibilisieren.

SCHWERPUNKT
IT-Recht

TITELTHEMA

10



STAATLICHE LIQUIDITÄTS- HILFEN MIT NEBEN- WIRKUNGEN 10

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist das größte Rettungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik. Ein Bündel an Instrumenten soll Firmen, die unter der Corona-Pandemie leiden, helfen. Doch diese Hilfen sind an einschneidende Bedingungen und Auflagen geknüpft. Experten erläutern, welche Rechtsgebiete betroffen sind, worauf Unternehmen achten müssen und welche Alternativen es gibt.



EDITORIAL 03

KURZ & KNAPP 08

STRATEGIE & MANAGEMENT

20

KORRUPTION UND COMPLIANCE 20

Korruption ist in deutschen Unternehmen nach wie vor ein evidentes Übel. Die Digitalisierung bringt zwar neue Möglichkeiten, korruptive Handlungen zu verbergen. Andererseits erleichtern neue Tools auch neue Wege bei Kontroll- und Prüfprozessen. Compliance-Abteilungen müssen daher Schritt halten mit dem technischen Fortschritt.



SCHWERPUNKT IT-RECHT

25

INCIDENT RESPONSE – AUF CYBERANGRIFFE RICHTIG REAGIEREN 26

Die Folgen von Hacker-Angriffen können gravierend sein. Unternehmen sind gut beraten, in die Sicherheit ihrer IT zu investieren und Pläne für den Ernstfall zu machen.

DIGITALE COMPLIANCE- LÖSUNG 28

Der Filtrationsspezialist Mann+Hummel entwickelte mit externen Anwälten eine Compliance-Lösung für die Zulassung innovativer Produkte. Das entlastet die Rechtsabteilung.

DIGITALISIERUNG 30

Passgenaue Regelungen für IT-Provider, Soziale Medien und Cloud-Anbieter gewinnen immer mehr an Bedeutung. Datenschutz und IT-Sicherheit prägen vermehrt den Alltag von Unternehmensjuristen.

CORPORATE DIGITAL RESPONSIBILITY 36

Wegen der fortschreitenden Digitalisierung und Technologisierung stehen Corporate Digital Responsibility-Aktivitäten im Fokus vieler Unternehmen. Es geht um digitaletische Verantwortung und Compliance-Pflichten.

TRENDS & THEMEN

38



BREXIT

38

In letzter Minute einigten sich die Europäische Union und Großbritannien auf ein Abkommen. Trotzdem machen Experten Züge eines harten Brexit aus und sehen neue Herausforderungen für die hiesige Wirtschaft.



KRISENMANAGEMENT

42

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, kurz StaRUG, wird ein neues Instrument für präventives Krisenmanagement eingeführt. Das Verfahren soll Unternehmen Sanierungen und Restrukturierungen erleichtern.

JOB & KARRIERE

46

MACHINE TRANSLATION 46

Online-Übersetzungen bieten Unternehmen Vorteile. Kostenlose Tools werden aber wegen des Datenschutzes nur eingeschränkt genutzt. Kann nicht unternehmensintern übersetzt werden, kommen Agenturen zum Zug. Dort wird zunehmend auf maschinelles Lernen gesetzt.



NETZWERK

51

DIGITALES OPENING DER UNTERNEHMENSJURISTEN KONFERENZ 52

Ausgewiesene Fachleute und spannende Vorträge prägten beim digitalen Opening die diesjährige Unternehmensjuristen Konferenz im Januar 2021. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer brachten sich mit vielen Fragen in die Diskussionen ein und gaben lebhaftes Feedback.

GCLC-APP 55

Die neuartige Web-App exklusiv für Mitglieder des General Counsel Leadership Circle (GCLC) vernetzt die Mitglieder noch besser untereinander. Sie dient als digitales GCLC-Mitgliederverzeichnis und bietet neben vielen anderen Funktionen auch die aktuellen Publikationen des Deutschen Instituts für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen (diruj) in digitaler Form an.

PERSONENREGISTER 58

IMPRESSUM 58



WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS

STAATLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN MIT NEBENWIRKUNGEN

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist das größte Rettungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik. Völlig neu ist die Möglichkeit für staatliche Beteiligungen an der Realwirtschaft, die an einschneidende Auflagen und Bedingungen geknüpft sind. Der Exit könnte schwierig werden.

► Im März 2020 stand fest: Das Coronavirus bedroht nicht nur die Gesundheit, es hat auch weltweit die Börsen im Griff. Experten befürchteten eine tiefe Rezession, hohe Arbeitslosigkeit und zögerliche Kreditvergabe der Banken infolge wegbrechender Umsätze in den Unternehmen. „Die Risikoaufschläge auf Anleihen waren hoch, im High-Yield-Segment mit Emittenten schwächerer Bonität gab es über Wochen gar keine Neuemissionen“, beschreibt Matthias Schell, Senior Credit Analyst der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) die Situation. Bundesfinanzminister Olaf Scholz kündigt an, er werde „alles tun, was nötig ist“, um die Wirtschaft zu stabilisieren. Schon am 28. März 2020 trat das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in Kraft, das größte Rettungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik mit einem Volumen von 600 Milliarden Euro. Damit Unternehmen Kredite, Schuldtitel oder Anleihen mit staatlichen Garantien absichern können, stehen seitdem 400 Milliarden Euro zur Verfügung, daneben 100 Milliarden Euro für direkte Kredite über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

KREDITE ALLEIN REICHEN NICHT

Zu diesen Stabilisierungsmaßnahmen auf Kreditbasis kommt ein völlig neues Instrument hinzu: Weitere 100 Milliarden Euro können für staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen genutzt werden. Laut Prof. Achim Wambach, Präsident des ZEW-Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim, basiert dies auf einer Erkenntnis aus der Wirtschaftskrise in den Jahren 2007-2009: „Kredite allein reichen als Liquiditätshilfe nicht aus. Wenn sich Unternehmen bis über beide Ohren verschulden, droht durch den Schuldenüberhang letztlich doch eine Insolvenz.“ Das Gesetz sieht deshalb ein ganzes Bündel an Eigenkapitalspritzen vor: vom Erwerb nachrangiger Schuldtitel über stille Beteiligungen bis hin zum Kauf von Anteilen am Unternehmen. Für große und mittlere Unternehmen mit coronabedingten Liquiditätsschwierigkeiten und guten Perspektiven nach der Krise sind Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den WSF der letzte Ausweg vor einer Insolvenz, wenn sich kein anderer Finanzierungspartner findet (mehr zu den Zugangsvoraussetzungen im Kasten auf S. 14).

Prominentes Beispiel für den Einstieg des Staates als Investor ist die Lufthansa. Laut der Finanzagentur des Bundes unterstützt der WSF die Fluggesellschaft mit insgesamt 5,8 Milliarden Euro. 0,3 Milliarden Euro hiervon wurden im Zuge einer Kapitalerhöhung zum Erwerb eines Aktienanteils in Höhe von 20 Prozent am Grundkapitals der Lufthansa eingesetzt. Der Reisekonzern Tui hat Eigenkapital über eine Wandelanleihe des WSF in Höhe von 150 Millionen Euro erhalten. Zum zweiten Rettungspaket über rund eine Milliarde Euro zählt eine in Aktien wandelbare stille Einlage sowie eine nicht wandelbare stille Einlage.

KRISEN-GESETZGEBER DREHT AN VIELEN STELSCHRAUBEN

Rechtlich sind die staatlichen Kapitalspritzen hoch komplex. Verschiedene Rechtsbereiche sind tangiert, angefangen bei den Beihilferegeln der EU-Kommission über das Verwaltungsrecht bis zum Schuld-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. „Wesentliche Eckpfeiler werden geschleift“, kritisiert Prof. Ulrich Noack, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrecht der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. „Nur als Ausnahme für begrenzte Zeit und die begrenzten Zwecke der Stabilisierung ist mit Bilck auf den Schutz der Aktionäre akzeptabel, dass eine Kapitalmaßnahme schon wirksam wird, obwohl sie noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.“ Um die Beteiligung des WSF oder eines Dritten im Rahmen der Rekapitalisierung zu ermöglichen, lässt sich das Bezugsrecht der Aktionäre mit einer herabgesetzten Mehrheit ausschließen, das ansonsten einer Verwässerung der Anteile entgegenwirkt. Weitere drastische Maßnahmen sind laut Noack etwa die Möglichkeit zum Ausschluss von GmbH-Gesellschaftern mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, wenn diese gegen eine Staatsbeteiligung sind.

HERAUSFORDERUNG FÜR DIE DEUTSCHE FINANZAGENTUR

Die Verhandlungen mit den Unternehmen führt das Bundeswirtschaftsministerium in enger Abstimmung mit Bundesfinanzministerium und Finanzagentur des Bundes. Letzterer obliegt die rechtliche Strukturierung und vertragliche Umsetzung bewilligter Stabilisierungsmaßnahmen. „Eine neue Aufgabe, für die es erst einmal Kapazitäten und Organisationsstruktur zu schaffen waren. Wir konnten zwei erfahrene Transaktionsjuristen vom Markt gewinnen und haben die Aufgabe ansonsten als spannende Herausforderung angenommen, um den Horizont zu erweitern“, berichtet Bernd Giersberg, Chefsyndikus der Finanzagentur des Bundes mit sieben Juristen, die in Zweier-Teams ein Verfahren von Anfang bis Ende begleiten. Um die öffentlich-rechtlichen Rahmen-



„In den Verhandlungen gibt es insbesondere Diskussionen über das Verbot, Dividenden auszuschütten und zukünftig Unternehmen zu erwerben, den Verzicht auf Managerboni, aber auch die Informations- und Berichtspflichten. Gerade Quartals- und Halbjahresberichte oder Vergütungsberichte für Organe verursachen hohen organisatorischen Aufwand bei den Unternehmen.“

– Bernd Giersberg, Chefsyndikus, Finanzagentur des Bundes



„Abschreckend wirkt etwa bei Nachrangdarlehen oder stillen Beteiligungen, dass die Unternehmen auf die anderen Finanzierungspartner zugehen müssen, um eine Aussetzung der Regeltilgung oder der Kündigungsmöglichkeit bei Covenant-Verletzungen zu vereinbaren.“

– Dr. Thorsten Kuthe, Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek

verträge und die privatrechtlich ausgestalteten Verträge für die einzelnen Instrumente zu erarbeiten, wurden zusätzlich externe Kanzleien zugezogen, ebenso für die Qualitätssicherung. „Bei der Lufthansa sprechen wir beispielsweise über Kapitalmarktauftritte und Fusionskontrollverfahren in vielen Ländern der Welt“, so Giersberg.



Schwieriger Exit: Problematisch werden Staatsbeteiligungen nach der Krise

Prof. Achim Wambach leitet das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim. Bis September 2020 war er Vorsitzender der Monopolkommission. Im Interview erklärt er, warum die unattraktiven Auflagen und Bedingungen des WSF nach den EU-Beihilferegeln notwendig sind. Und weshalb der Exit für den Staat schwierig werden kann.

„Problematisch sind staatliche Beteiligungen vor allem, wenn die Krise vorbei ist. Denn der Staat übernimmt als Eigentümer Verantwortung, muss aber etwa im Aufsichtsrat die Unternehmensinteressen verfolgen und darf keine Industriepolitik machen.“

Vor rund einem Jahr haben Bundestag und Bundesrat den WSF verabschiedet. Mit der Möglichkeit, dass sich der Staat an Unternehmen still beteiligt oder Anteile erwirbt, beinhaltet er ein völlig neues Instrument. Wie fällt ihre Bilanz aus?
Die Bundesregierung hat die Erfahrungen aus 2007 genutzt. Sie hat sehr schnell, sehr konsequent und hoch dotiert reagiert mit dem Ziel, Unternehmen Liquidität zu verschaffen, um die Krise zu überstehen. Doch das hat auch eine Kehrseite: Schlimmstenfalls droht durch staatliche Eigenkapitalspritzen eine massive Verstaatlichung. Umso wichtiger sind klare Strukturen und Kriterien. Vor allem weil es jetzt um Unternehmen der Realwirtschaft geht. Das ist ein anderes Paar Schuhe als die Finanzbranche.

Welche Fragen bleiben offen?

Zum einen zeigen die Diskussionen um die Staatsbeteiligung bei ThyssenKrupp und Tui, dass nicht klar genug definiert ist, wann welche Instrumente sinnvoll sind. In welchen Fällen helfen Kredite nicht weiter und der Staat muss Eigenkapital zuschießen? Zum anderen ist es wichtig, Brücken für den Ausstieg zu schaffen, damit die Stabilisierungsmaßnahmen langfristig nicht zu einem Mühlstein werden. Problematisch sind staatliche Beteiligungen vor allem, wenn die Krise vorbei ist. Denn der Staat übernimmt als Eigentümer Verantwortung, muss aber etwa im Aufsichtsrat die Unternehmensinteressen verfolgen und darf keine Industriepolitik machen, etwa mit Blick auf Klimaschutz, Beschäftigungssicherung und Tarifverträge.

Was zeichnet eine erfolgreiche Exitstrategie aus?

Wie das Beispiel der Commerzbank zeigt, ist der Ausstieg eine sehr schwierige Aufgabe, weil das Unternehmen sich wieder am Kapitalmarkt finanzieren muss. Sinnvoll ist eine Exitkommission, damit man das Thema auf der Agenda hat. Die Mitglieder können Vorschläge erarbeiten, wie der Staat die Maßnahmen jeweils beendet. Das sollten Finanzmarktexperten und Spezialisten für Unternehmensbewertungen sein, die wissen, wie ein Exit funktioniert.

Welche Auflagen und Bedingungen der staatlichen Rekapitalisierungsmaßnahmen sind für die Unternehmenspraxis besonders einschneidend?

Dazu zählen sicher das Verbot, Dividenden an die Aktionäre und Gesellschafter sowie Boni für die Manager auszuschütten. Außerdem ist die strategische Entwicklung begrenzt, wenn sich ein Unternehmen an Wettbewerbern nur mit weniger als zehn Prozent beteiligen darf. Oder wenn die Lufthansa Start- und Landrechte in München und an ihrem Heimatflughafen Frankfurt abgeben muss. Das macht staatliche Beteiligungen sehr unattraktiv für die Unternehmen, ist aber den Vorgaben des EU-Beihilferechts geschuldet. Sie sind ein wichtiges Kontrollinstrument gegen Wettbewerbsverzerrungen. Wenn der Staat über eine Beteiligung Kapital zuschießt, droht viel eher eine Wettbewerbsverfälschung als etwa bei Krediten oder Zuschüssen.

Bislang haben erst wenige Unternehmen staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen des WSF in Anspruch genommen. Welche weitere Entwicklung erwarten Sie?

Auch 2021 sehe ich keine Flut von Staatsbeteiligungen. Vom Lockdown sind vor allem Handel, Hotels und Gaststätten betroffen. Abgesehen von der Luftfahrt und der Tourismusbranche sind das meist Unternehmen in einer Größenordnung, für die der WSF nicht konzipiert ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wirtschaft ihre im Herbst letzten Jahres begonnene Erholung im Frühjahr fortsetzen kann und insgesamt weiter wächst.

Interview: Franziska Jandl

AUF EINEN BLICK: INSTRUMENTE DES WSF

- 100 Milliarden stehen für direkte KfW-Kredite bereit.
- 400 Milliarden Euro des WSF dienen als Garantien, um Kredite abzusichern oder Kapitalmarktprodukte wie Schuldscheine oder Unternehmensanleihen, die dem Fremdkapital zugerechnet werden. Während anfangs nur Garantien für Anleihen mit einem Volumen von mehr als 100 Millionen Euro vorgesehen waren, sind seit Ende Oktober auch Garantien für Mittelstandsanleihen ab fünf Millionen Euro möglich.
- Zusätzliche 100 Milliarden Euro sind für Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals vorgesehen in Fällen, in denen Kredite nicht weiterhelfen. Ein ganzes Bündel an Instrumenten steht zur Verfügung: vom Erwerb nachrangiger Schuldtitel über stille Beteiligungen, Genussrechte und Wandelanleihen bis zum Kauf von Aktien oder Gesellschaftanteilen an einer KG oder GmbH.

DIE WICHTIGSTEN ZUGANGSKRITERIEN

- Große Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen
 - >43 Millionen Euro Bilanzsumme
 - >50 Millionen Euro Umsatz
 - >249 Beschäftigte im Durchschnitt
- Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor dem 31. Dezember 2019
- Keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten und keine Refinanzierung
- Klare eigenständige Fortführungsprognose nach Ende der Pandemie
- In die Entscheidung über den Antrag fließen ein: Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft, Dringlichkeit, Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Wettbewerb sowie der Grundsatz, dass Steuergelder möglichst sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind.
- Bei besonderer Bedeutung für Sicherheit oder Wirtschaft erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang.

ALTERNATIVEN

unter anderem:

- Länderfonds für direkte Beteiligung am Eigenkapital von Mittelständlern etwa in Hamburg, Baden-Württemberg oder Bayern
- Initiative Eigenkapital (ISEM): Vermittlung privater Investoren für Mittelständler mit mindestens 5 bis 100 Millionen Euro Umsatz vor der Krise, die sich bisher nicht über den Kapitalmarkt finanziert haben (initiative-eigenkapital.de).

Der Preis für staatliche Beteiligungen ist hoch. Die Finanzierungskonditionen orientieren sich an marktüblichen Bedingungen, um die Steuerzahler zu schützen. Vor allem aber sind sie mit einschneidenden Auflagen und Bedingungen verknüpft, die gemäß EU-Beihilferegeln Wettbewerbsverzerrungen verhindern sollen (mehr dazu im Interview auf S. 12). Bernd Giersberg: „In den Verhandlungen gibt es insbesondere Diskussionen über das Verbot, Dividenden auszuschütten und zukünftig Unternehmen zu erwerben, den Verzicht auf Managerboni, aber auch die Informations- und Berichtspflichten. Gerade Quartals- und Halbjahresberichte oder Vergütungsberichte für Organe verursachen hohen organisatorischen Aufwand bei den Unternehmen. Mit diesen Vorgaben wird aber sichergestellt, dass die WSF-Mittel gezielt den Beschäftigten und den Unternehmensstandorten in Deutschland zugutekommen. Wir sind zudem an die beihilferechtlichen Vorgaben gebunden.“

Besondere Anforderungen ergeben sich auch an die Governance, warnt Dr. Thorsten Kuthe, Rechtsanwalt und Partner bei Heucking in Köln: „Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand intensiviert sich bei Signalen für eine möglicherweise existenzgefährdende Krise der Gesellschaft.“ Da dies WSF-gestützten Unternehmen immanent ist, rät Kuthe: „Der Aufsichtsrat sollte den Vorstand detailliert berichten lassen, wie er die WSF-Mittel verwendet. Falls sie nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden, müsste er Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand prüfen und auch durchsetzen.“

FAMILIENUNTERNEHMEN SIND SKEPTISCH

Auch viele mittelständische Unternehmen erfüllen die Voraussetzungen des WSF (s. Kasten links). Laut Kuthe interessieren sie sich vor allem für Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen des Staates: „Abschreckend wirkt aber, dass die Unternehmen auf die anderen Finanzierungspartner zugehen müssen, um eine Aussetzung der Regeltilgung oder der Kündigungsmöglichkeit bei Covenant-Verletzungen zu vereinbaren.“ Ein Problem sei auch das Verbot von Zahlungen an nahestehende Personen: „Inhaberfamilien können darauf oft nicht ohne weiteres verzichten, weil nicht selten ihre privaten Finanzierungen auf diesen Zuflüssen basieren.“ Dr. Peer Robin Paulus, Leiter Politik und Wirtschaft des Verbands Die Familienunternehmer in Berlin berichtet: „Inhaber denken schon darüber nach, etwa Genussrechte an den WSF zu begeben, die durch das rein schuldrechtliche Verhältnis strukturell am wenigsten schädlich sind. Letztendlich stellen sie aber doch keinen Antrag.“ Schließlich wollten Familienunternehmen ihre Unabhängigkeit bewahren. Da passe es nicht, wenn die Auflagen Gewinnausschüttungen verbieten, Managergehälter begrenzen und der Staat im Aufsichtsrat sitzt, auch wenn das mit Blick auf den Schutz der Steuergelder

durchaus verständlich sei, so Paulus. Doch gerade im Mittelstand dürfte der Bedarf an Liquidität infolge der Lockdowns steigen. „Bislang haben viele Familienunternehmen ihren Kapitalstock abgeschmolzen, um die Krise weitestgehend ohne staatliche Hilfe zu meistern“, berichtet Paulus. Nach einer Umfrage des Verbands der Familienunternehmer haben sie bis Ende 2020 rund zehn Prozent des Eigenkapitals verbraucht. „Die Erweiterungsinvestitionen sind auf einem Tiefstand, obwohl viele Unternehmen in die Digitalisierung und neue Geschäftsfelder infolge des Strukturwandels investieren müssen.“ Nun droht vor allem den vom Lockdown betroffenen Mittelständlern in der Tourismusbranche, Handel und Gastronomie eine zweite Welle an Liquiditätsengpässen, aber auch ihren Zulieferern angefangen bei der Textilindustrie bis zum Softwarelieferanten für Kreuzfahrtschiffe. Viele sind bislang überwiegend über die Hausbank finanziert und haben keine Erfahrung am Kapitalmarkt.

MINIBONDS SEIT ENDE OKTOBER

Um Unternehmen den Weg an den Kapitalmarkt zu öffnen, sichert der WSF seit Ende Oktober 2020 auch Anleihen mit einem Volumen von fünf Millionen Euro aufwärts über Garantien ab. Gemäß EU-Beihilferecht übernimmt der Staat 90 Prozent des Risikos, die übrigen zehn Prozent verbleiben am Kapitalmarkt. „Im Gegensatz zu den übrigen Hilfen setzen die Minibonds mit Staatsgarantie keinen Kredit einer



„Im Gegensatz zu den übrigen Hilfen setzen die Minibonds mit Staatsgarantie keinen Kredit einer Hausbank voraus. Dadurch werden die Unternehmen vom Prüfungsprozess und positiven Votum der Hausbanken unabhängig.“

– Ingo Wegerich, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft; Präsident des Interessenverbands kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen



„Wesentliche Eckpfeiler des Gesellschaftsrecht werden geschleift.“

– Prof. Ulrich Noack, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrecht der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf

Hausbank voraus. Dadurch werden die Unternehmen vom Prüfungsprozess und positiven Votum der Hausbanken unabhängig. Diese wollen ihr Engagement trotz WSF-Garantie oft nicht erweitern und vergeben keine Neukredite, weil bei ihnen zehn Prozent Ausfallrisiko verbleiben und der Verwaltungsaufwand hoch ist“, berichtet Ingo Wegerich, Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft in Frankfurt, der als Präsident des Interessenverbands kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen im Dialog mit dem Bundeswirtschaftsministerium staatlich garantierte Mittelstandsanleihen durchgesetzt hat.

Im Dezember hat Wegerich den ersten Antrag auf eine solche Anleihe mit WSF-Garantie im Volumen von bis zu 28 Millionen Euro begleitet. „Wir sind mit vielen Unternehmen im Gespräch, die sich für das neue Standardprodukt des WSF interessieren“, so Wegerich. Da WSF-Anleihen nicht an Privatleute verkauft werden dürfen, gilt es, institutionelle Investoren zu gewinnen, was die EU-Beihilferegeln nicht leicht machen: „Üblicherweise werden Mittelstandsanleihen mit relativ hohen Zinscoupons ausgegeben. Im Vergleich dazu erscheinen die Prämien bei WSF-Anleihen von bis zu zwei Prozent auf den ersten Blick gering“, erklärt LBBW-Analyst Matthias Schell. Hinzu kommt das komplizierte Risiko-Rendite-Profil: „Dass der WSF Unternehmensanleihen nur bis zu 90 Prozent garantiert, macht die Einordnung und Bewertung des Risikos für Investoren sehr schwierig“, so Schell.

DIGITALE ANGEBOTE FÜR EIGENKAPITALNÖTE DES MITTELSTANDS

Für KMU, die die Größenkriterien des WSF nicht erfüllen, stellen die Länderfonds staatliche Eigenkapitalspritzen bereit (siehe auch Kasten auf S. 14). Alternativ könnten private Kapitalgeber in die Bresche springen: „Es gibt sehr viel Kapital



„Es gibt sehr viel Kapital am Markt. Die Zinsen für Anleihen sind niedrig und Aktien häufig hoch bewertet. Family Offices, strategische Investoren und Private Equity suchen nach wachstumsstarken Anlagezielen im Mittelstand.“

– **Matthias Wittenburg, Gründer der digitalen Plattform Companylinks**

am Markt. Die Zinsen für Anleihen sind niedrig und Aktien häufig hoch bewertet. Family Offices, strategische Investoren und Private Equity suchen nach wachstumsstarken Anlagezielen im Mittelstand“, sagt Matthias Wittenburg, Gründer der digitalen Plattform Companylinks, der die Initiative zur Stärkung des Eigenkapitals im Mittelstand (ISEM) gestartet hat, um die staatlichen Hilfsmaßnahmen für den Mittelstand zu ergänzen. Mit Hilfe der Plattform will er Investoren und Mittelständler in Eigenkapitalnot zusammenführen, die nach der Pandemie eine gute Perspektive und vor der Krise einen Umsatz zwischen 5 und 100 Millionen Euro erzielt haben. „Im Gegensatz zu dem starren Katalog an Auflagen und Bedingungen des WSF lassen sich die Verträge frei verhandeln. In der Regel wird eine Minderheitsbeteiligung vereinbart, so dass die Investoren nur bei zustimmungspflichtigen Geschäften mit besonderer Reichweite Mitspracherechte haben.“ Investoren geben auf der Plattform beispielsweise ein, welche Kriterien wie Branche oder Region in ihr Portfolio passen und Unternehmen machen Angaben zum Kapitalbedarf. Bei erfolgreicher Vermittlung erhält Companylinks eine Provision. Die Nachfrage wächst seit Herbst 2020 stetig.

MANAGEMENT SENSIBILISIEREN

Syndizi in Unternehmen mit coronabedingten Liquiditätsengpässen, die sich für Rekapitalisierungsmaßnahmen des WSF interessieren, sollten das Management frühzeitig für die Folgen der Auflagen und Bedingungen sensibilisieren. Die Beteiligung des WSF wirkt sich maßgeblich auf die Refinanzierung der nächsten Jahre aus. Für die

Vorbereitung rät Dr. Anne De Boer, Rechtsanwältin und Partnerin bei Heuking in Stuttgart: „Die Verhandlungen sind hochkomplex. Wie bei Lufthansa oder Tui sind in der Regel verschiedene Finanzierungen unterschiedlicher Kapitalgeber eng verzahnt. Häufig kommt Fragen der Unternehmensbewertung große Bedeutung zu.“ Viel Sorgfalt erforderten auch positive Fortführungsprognose und Businessplan, weil die Planungsprämissen sehr unsicher und verschiedene Szenarien zu beschreiben sind. „Unter Umständen kann Unterstützung durch Landespolitiker hilfreich sein“, empfiehlt Thorsten Kuthe.

Anträge auf Rekapitalisierung sind bis 30. September 2021 möglich, Anträge auf Garantien bis 30. Juni dieses Jahres. Bis zur Bewilligung sind mindestens drei Monate Zeit einzuplanen. Ob je nach konjunktureller Entwicklung eine Verlängerung möglich ist, ist noch unklar. Wirtschaftsvertreter und Ökonomen prognostizieren, dass der WSF ein reines Notfallinstrument für begrenzte Zeit und eine überschaubare Zahl von Unternehmen bleiben wird. Dafür müsse sich aber nach dem Lockdown die wirtschaftliche Erholung fortsetzen, die im letzten Herbst bereits begonnen hatte. ■ *Franziska Jandl*



- × Novum des WSF gegenüber früheren Rettungsprogrammen ist ein breites Instrumentarium staatlicher Eigenkapital-spritzen: Vom Erwerb nachrangiger Schuldtitel über stille Beteiligungen bis zum Kauf von Anteilen.
- × Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den WSF sind für große und mittlere Unternehmen der letzte Ausweg vor einer Insolvenz, wenn sich kein anderer Finanzierungs-partner findet. Für Umschuldungen steht der WSF nicht zur Verfügung.
- × Als Mittel gegen Wettbewerbsverzerrungen setzt das EU-Beihilferecht auf einschneidende Auflagen und Bedingungen. Ihre Reflexe strahlen aus auf Governance und Mana-gervergütung und reichen bis zu Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell.
- × Zugunsten schneller Hilfe im Notfall hat der Krisen-Gesetz-geber einige Grundsätze zum Schutz von Aktionären und GmbH-Gesellschaftern beschnitten.
- × Für Unternehmen mit zukunftsfähigen Geschäftsmodellen, welche die Kriterien des WSF nicht erfüllen, gibt es Alternativen: Abgesehen von den Fördertöpfen der Länder für kleinere Mittelständler gibt es derzeit viel privates Kapital auf der Suche nach Unternehmen, die sich bisher nicht am Kapitalmarkt orientieren.

COMPLIANCE

DIGITALE TOOLS GEGEN KORRUPTION



Korruption ist in deutschen Unternehmen nach wie vor ein evidenten Übel. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, korruptive Handlungen zu verbergen. Andererseits erleichtern neue technische Möglichkeiten auch neue Wege bei Kontroll- und Prüfprozessen. Die Compliance-Abteilungen sind daher gefordert, Schritt zu halten mit dem technischen Fortschritt.

Eine Million Dollar in bar. Eine Jacht. Ein Haus in Frankreich. Wenn es darum ging, den Geschäften in Saudi-Arabien auf die Sprünge zu helfen, zeigte sich die Deutsche Bank durchaus kreativ. Verbucht wurden die Zahlungen als Gebühren. Die Quittung erhielt das Geldhaus Anfang des Jahres in den USA, in Form eines millionenschweren Vergleichs mit dem amerikanischen Justizministerium und der Börsenaufsicht SEC: 130 Millionen Dollar (rund 106 Millionen Euro) zahlt die Bank, dafür werden die strafrechtlichen Ermittlungen eingestellt.

Die Deutsche Bank habe aufgrund mangelnder interner Kontrollen sieben Jahre lang zugelassen, dass die Buchhaltung frisiert wurde, um Bestechungsgeldzahlungen und andere unzulässige Geldflüsse zu verschleiern, erklärte das US-Justizministerium. „Auch wenn wir uns zu den Details der Vergleiche nicht äußern können, übernehmen wir die Verantwortung für diese Vorgänge, die sich zwischen 2008 und 2017 ereignet haben“, heißt es in einem Statement der Deutschen Bank. Die Angelegenheiten seien gründlich untersucht worden, dabei habe das Unternehmen voll mit dem Justizministerium und der Börsenaufsicht SEC kooperiert. Die Bank habe erhebliche Maßnahmen ergriffen und viel Geld ausgegeben, um ihre Prozesse zu verbessern.

Die Deutsche Bank ist beileibe kein Einzelfall. Im Jahr 2019 verzeichnete das Bundeskriminalamt mehr als 5400 Korruptionsstraftaten in Deutschland – Tendenz: steigend. „Korruption ist nach wie vor ein evidenten Übel“, betont Dr. Thomas Sonnenberg, Rechtsanwalt und Partner am Kölner Standort der Wirtschaftskanzlei CMS und dort spezialisiert auf strategische Compliance und Corporate Governance. Im Zuge der digitalen Revolution würden dabei Kryptowährungen neue Möglichkeiten eröffnen, Bestechung und Korruption im Verborgenen durchzuführen. Zudem würden kriminelle Netzwerke Messenger-Apps wie Telegram und andere Verschlüsselungstechnologien für ihre Kommunikation nutzen. „Die Aufdeckung von Korruptionsdelikten und die Beweisführung werden dadurch erheblich erschwert“, so Sonnenberg. „Compliance-Abteilungen müssen schon deshalb technologisch auf Ballhöhe bleiben.“

COMPLIANCE-TEAMS PERSONELL UND SACHLICH AUFRÜSTEN

Durch die Digitalisierung würden Dienstleistungen zunehmend komplexer und damit weniger greif- und fassbar,

meint Prof. Dr. Christian Pelz, Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei Noerr in München. „Dadurch lassen sich korruptive Handlungen schwerer erkennen. Die deutlich geringeren sozialen Kontakte durch Homeoffice, Remote-Tätigkeiten oder Ähnliches senken zudem die Hemmschwelle für Regelverletzungen und machen Unternehmen verwundbarer.“ Daher sei es unumgänglich, sowohl personell als auch sachlich aufzurüsten, so Compliance-Experte Sonnenberg. So müssten Compliance-Teams um IT-Experten ergänzt werden, um die Nutzung neuer Verfahren wie Data Analytics, Process Mining, Künstliche Intelligenz und Blockchain-Technologie zu ermöglichen. „Aber auch die interne Kommunikation mit den Mitarbeitern kann durch neue Tools gefördert werden“, sagt Sonnenberg. „WhatsApp, Slack-Bots und andere Chat-Kanäle machen Compliance-Inhalte für Mitarbeiter leichter zugänglich.“

Compliance müsse nah am Geschäft sein, ergänzt Prof. Dr. Clemens Engelhardt, Partner der Kanzlei-Boutique trustberg in München. „Die Einbindung in die Wertschöpfungskette ist nicht nur essenziell für die grundlegende Wahrnehmung durch die Mitarbeiter, sondern auch die Basis für die notwendigen Kenntnisse um die eigentlichen Geschäftsabläufe.“ Bestehe eine solche Einbindung, dürfte sich aus der technologischen Weiterentwicklung reflexartig auch eine hinreichende Lernkurve ergeben, so Engelhardt. Compliance müsse Schritt halten mit dem technischen Fortschritt, mahnt auch Dr. André-M. Szesny, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, wo er die Praxisgruppe Wirtschafts- und Steuerstrafrecht leitet. „Zuletzt ist mir ein Vertriebler untergekommen, der massenhaft Zugangscodes für Computer-Apps unterschlagen und verkauft hat. Er hat damit Millionen verdient. Auf die Codes hatte er leichten Zugriff, die Sicherheitsmechanismen des Unternehmens haben versagt“, berichtet der Jurist aus der täglichen Praxis. Szesnys Schlussfolgerung aus derartigen Fällen: „In der digitalen Welt müssen Schutzvorkehrungen gebaut werden, die kriminelles Verhalten unterbinden – und das kostet mitunter Geld, bewahrt aber vor immensen Schäden.“

Die Installation eines wirksamen Compliance-Systems ist dabei aus Sicht des Vorstands auch eine Haftungsfrage. Die Basis dafür sind zunächst interne Verhaltensrichtlinien, die oftmals in einem „Code of Conduct“ zusammengefasst werden. Beim Konsumgüter- und Einzelhandelsunternehmen Tchibo etwa ist in diesem „Code of Conduct“ festgelegt, dass Korruption und Vorteilsgewährung nicht toleriert werden. „Es dürfen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit keine Vorteile angenommen, gefordert, angeboten oder gewährt werden“, betont General Counsel Philip Seitz. „Sobald Mitarbeiter damit konfrontiert sind, muss dies umgehend dem jeweiligen Vorgesetzten gemeldet werden.“

Ein wichtiges Element ist auch die adressatengerechte Schulung der Mitarbeiter, wobei sich gewisse Best-Practice-Verfah-



„Wir sind ein verantwortungsvolles Unternehmen, das ist unsere Haltung. Und wir erwarten, dass die Mitarbeiter unsere Werte leben.“

Philip Seitz, General Counsel, Tchibo GmbH



„Korruption ist nach wie vor ein evidenten Übel.“

– Dr. Thomas Sonnenberg, Rechtsanwalt und Partner, Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland

ren etabliert und bewährt, sagt trustberg-Partner Engelhardt, der selbst viele Jahre als Unternehmensjurist tätig war. „Bekanntlich ist sowohl der Grad der Informationsdichte bei Schulungen als auch die Konkretisierung auf die tatsächlichen betrieblichen Abläufe der betroffenen Mitarbeiter entscheidend.“

DEN MITARBEITERN EINEN ETHISCHEN KOMPASS VERMITTELN

Und dann geht es natürlich darum, das Gelernte auch anzuwenden. „Wir haben gute Erfahrungen gemacht, wenn Mandanten verstärkt darauf achten, die eigenen Wertvorstellungen klar und deutlich zu entwickeln, zu dokumentieren und zu kommunizieren“, sagt Noerr-Strafrechts-Experte Pelz. Auf diese Weise könne es gelingen, „den Mitarbeitern einen ethischen Kompass zu vermitteln, an dem sie ihr Handeln ausrichten können.“ So ist es auch bei Tchibo: „Wir sind ein verantwortungsvolles Unternehmen, das ist unsere Haltung“, betont Chefjurist Seitz. „Und wir



„In der digitalen Welt müssen Schutzvorkehrungen gebaut werden, die kriminelles Verhalten unterbinden – und das kostet mitunter Geld, bewahrt aber vor immensen Schäden.“

– Dr. André-M. Szesny, Rechtsanwalt und Partner,
Heuking Kühn Lüer Wojtek

erwarten, dass die Mitarbeiter unsere Werte leben.“ Die Leitungsebene müsse klar kommunizieren, dass Verstöße nicht toleriert werden und dass auf Geschäft verzichtet wird, wenn solches nur durch zweifelhafte oder gar illegale Methoden zu erlangen ist“, ergänzt Dr. Julia Sophia Habbe, Rechtsanwältin und Partnerin bei Noerr in Frankfurt. Dies dürfe dabei nicht nur ein Lippenbekenntnis sein, sondern müsse ernsthaft gewollt und vorgelebt werden. „Daneben ist die Kontrolle, dass die Regeln im Unternehmen eingehalten werden, ein wichtiger Pfeiler“, so Habbe, die auch Co-Leiterin der Praxisgruppe Compliance & Interne Ermittlungen ihrer Kanzlei ist. „Nur wenn Mitarbeiter damit rechnen müssen, dass Fehlverhalten auch entdeckt und geahndet wird, werden diese sich dauerhaft an Vorgaben halten.“ Daher sei der Einsatz von E-Discovery-Tools empfehlenswert, weil sich Regelverstöße so häufig effizienter aufklären lassen.

E-Discovery-Software hilft dabei, aus den immensen Datenmengen, die im digitalisierten Geschäftsbetrieb täglich anfallen, bestimmte Inhalte gezielt herauszufiltern und zur Beweisführung zu nutzen. In den Bereichen Litigation, Regulierung, Kartellrecht und Fusionskontrolle, Arbeitsrecht und Schiedsverfahren ist E-Discovery bereits weit verbreitet, auch im Bereich Due Dilligence können E-Discovery-Lösungen wertvolle Dienste leisten. „Bei forensischen Untersuchungen ist der Einsatz von E-Discovery-Tools mittlerweile state-of-the-art“, betont CMS-Experte Sonnenberg. „Etliche Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden setzen für die Strafmilderung infolge unternehmensinterner Aufklärung von Compliance-Verstößen den Einsatz von E-Discovery-Tools voraus.“

DIGITALISIERUNG ERLEICHTERT ERKENNEN VON REGELVERSTÖßEN

Auf diese Weise ermöglicht die Digitalisierung auch neue Wege bei Kontroll- und Prüfprozessen, die das Verhindern oder nachträgliche Erkennen von Regelverstößen erleichtern. Heuking-Experte Szesny hat in diesem Zusammenhang auch einen Tipp für Täter parat: „Das Motto ‚Schreibe niemals eine E-Mail, die du nicht am nächsten Tag in der Zeitung lesen willst‘ gilt auch für vermeintlich sichere Messengerdienste.“ So sollen Threema, Signal oder Telegram zwar besonders sicher sein. „Ich habe aber Mandanten, die, um sich selbst gegenüber ihren Gesprächspartnern abzusichern, regelmäßig Screenshots von ihren Chats machen“, so Szesny. „Die landen dann im Fotoarchiv und sind damit eine gute Erkenntnisquelle – auch wenn der Chat längst gelöscht ist.“ Wenn Unternehmen E-Discovery-Tools proaktiv nutzen, um Verstößen gegen die Compliance-Richtlinien aufzudecken, lassen sich damit also mitunter teure Gerichtsverfahren und Bußgelder vermeiden, genauso wie damit einhergehende Rufschädigungen. Und diese Risiken sind erheblich: „Unternehmen droht vor allem die Verhängung von Strafen und Bußgeldern sowie die Abschöpfung erlangter Vorteile, zumindest des Gewinns, wenn nicht gar des gesamten Bruttoumsatzes“, warnt Habbe. „Daneben trifft Unternehmen der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen besonders.“ Zunehmend komme ein Naming and Shaming hinzu, also die Veröffentlichung des jeweiligen Sachverhalts durch die Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.

Eine komplexe Sachlage in Sachen Korruption und Compliance ergibt sich insbesondere auch im internationalen Kontext. Denn zum einen kommen hier Gesetze mehrerer Staaten gleichzeitig zum Tragen, was Verstöße wahrscheinlicher macht. Und zum anderen kommt es in anderen Kulturkreisen auch vor, „dass das geschriebene Recht und die Lebenswirklichkeit weit auseinanderklaffen“, sagt Noerr-Jurist Pelz. Hinzu kommen ungewohnte Rechtstraditionen: In vielen Staaten seien Gesetze so unbestimmt und mehrdeutig verfasst, dass es auch gutwilligen Mitarbeitern schwer falle zu erkennen, was erlaubt und was verboten ist. „Da sich für viele Unternehmen Wachstumschancen vor allem auf Märkten bieten, bei denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht, werden diese Gefahren weiter zunehmen“, so Pelz.

REGIONALE ÜBLICHKEITEN SPIELEN KEINE ROLLE FÜR STRAFBARKEIT

Eine Ausprägung fragwürdiger Zahlungen, die aber in vielen Staaten üblich sind, sind sogenannte Facilitation Payments. Diese werden mitunter von den örtlichen Behörden für eine schnelle Zollabfertigung oder beschleunigte Genehmigungsverfahren gefordert – und sie sind gegebenenfalls

nach nationalem Recht erlaubt. Doch viele Ethik-Kodizes deutscher Unternehmen schließen ein solches Verhalten ihrer Mitarbeiter aus – wer sich allzu sehr an die Gepflogenheiten ausländischer Geschäftspartner anpasst, riskiert also seinen Job.

„Wer schmiert, macht sich strafbar“, bringt es Heuking-Jurist Szesny auf den Punkt. „Regionale Üblichkeiten spielen für die Strafbarkeit keine Rolle.“ Das gewachsene Selbstverständnis von Handgeldern, Beschleunigungszahlungen bei der Ein- oder Ausfuhr oder Schmiergeld als Gegenleistung behördlicher Entscheidungen sei daher auch weiterhin ein Haftungsrisiko für Unternehmen. Denkbar ist dabei nur eine Ausnahme – nämlich eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Mitarbeiter, falls Zahlungen nicht geleistet werden.

Grundsätzlich wichtig ist es, dass gesetzeskonformes Handeln Teil der Unternehmenskultur ist und dies auch von den Führungskräften vorgelebt wird. „Compliance darf nicht als Störfaktor empfunden werden“, meint Wirtschaftsstrafrechts-Experte Szesny. „Das beste Compliance-System ist das, was man nicht merkt: Wenn die Mitarbeiter in ihren operativen Abläufen sich keine Gedanken mehr darüber machen, was sie aus Compliance-Gründen beachten müssen, sondern auch die Compliance in Fleisch und Blut des Prozesses eingegangen ist, hat ein Unternehmen alles richtig gemacht.“ Eine Standard-Lösung dafür gebe es allerdings nicht – jedes Compliance Management System sehe anders aus, so Szesny. „Wer seine Risiken und Pflichten identifiziert, interne Regeln aufstellt und kommuniziert, ist schon weit vorne.“

Und je einfacher die Grundregeln sind, an die sich alle zu halten haben, desto einfacher ist es auch, Verstöße zu vermeiden. Bei Tchibo zählt dazu etwa das Vier-Augen-Prinzip, so Chefjurist Seitz. Sachzuwendungen seitens Tchibo an Dritte – etwa in Form von Incentive-Reisen, zu denen Händler eingeladen werden, Tagungen, auf denen Produkte präsentiert werden oder auch Geschenke anlässlich von Firmenjubiläen – seien zwar grundsätzlich möglich. „Es geht aber nichts ohne die Zustimmung der Geschäftsführung“, sagt Seitz.

COMPLIANCE MUSS TÄGLICH GELEBT WERDEN

Häufig würden sich Compliance-Systeme allerdings zu stark darauf fokussieren, Richtlinien zu verkünden, während die Bewusstseinsbildung und die Verankerung von Compliance in der DNA des Unternehmens zu kurz kommen, beobachtet Noerr-Compliance-Expertin Habbe. „Compliance muss als Teil der Unternehmenskultur verankert und täglich gelebt werden.“ Dies müsse als allgegenwärtige Führungsaufgabe verstanden und praktiziert werden – nicht nur im oberen, sondern auch im mittleren und unteren Management. „Ein zweiter wesentlicher Schwachpunkt sind nach unserer Erfahrung oftmals unzureichende Kontrollen“, so

Habbe. Denn Compliance werde nie ohne Kontrollen und Überwachung auskommen. Denn grundsätzlich ist es zwar eine gute Sache, den Mitarbeitern zu vertrauen – und dieses Vertrauen ist in den allermeisten Fällen auch gerechtfertigt. „Die Wissenschaft geht davon aus, dass der weit überwiegende Anteil der Mitarbeiter die bestehenden Regelungen einhalten möchte“, so trustberg-Partner Engelhardt. „Ob und wie sich dieses Bild aber verändert, wenn beispielsweise durch eine dauerhafte Verlagerung ins Homeoffice die Bindung zwischen Unternehmen und Mitarbeiter womöglich weniger eng sein wird, bleibt abzuwarten.“ Dabei könne es in beide Richtungen Veränderungen geben: „Sowohl eine positive Unternehmenskultur ist schwieriger zu bewahren als auch eine negative Gruppendynamik“, so der Compliance-Experte. Fest steht aber sowohl heute als auch für die Zukunft, dass „kein Unternehmen die Einhaltung der aktuellen Compliance-Richtlinien durch seine Mitarbeiter hundertprozentig sicherstellen kann“, betont CMS-Anwalt Sonnenberg. „Aber ein funktionierendes Compliance-Management-System inklusive präventiver Maßnahmen, die Incentivierung von Compliance-gerechtem Verhalten im Rahmen einer gelebten Compliance-Kultur, die klare Sanktionierung von Fehlverhalten und ein funktionierendes Hinweisgebersystem können viel bewirken.“

Wichtig ist zudem eine laufende Anpassung des Compliance-Systems – zum einen an neue Märkte, zum anderen an den technischen Fortschritt. Denn Millionenstrafen tun weh – auch den Global Playern. ■ *Harald Czyncholl*



- × Korruption ist nach wie vor ein evidentes Übel. Die digitale Revolution eröffnet den Tätern hier neue Möglichkeiten.
- × Compliance-Abteilungen müssen daher aufrüsten und technisch auf Ballhöhe bleiben.
- × Digitale Tools eröffnen auch neue Möglichkeiten, Verstöße aufzuspüren.
- × Besondere Herausforderungen ergeben sich im internationalen Kontext, denn zum einen kommen hier Gesetze mehrerer Staaten gleichzeitig zum Tragen, was Verstöße wahrscheinlicher macht, und zum anderen können regionale Üblichkeiten korruptives Verhalten befördern.
- × Die Installation eines wirksamen Compliance-Systems ist aus Sicht des Vorstands auch eine Haftungsfrage.
- × Kernelemente einer funktionierenden Compliance sind Prävention und Aufklärung sowie die Reaktion auf Missstände.
- × Compliance muss dabei als Teil der Unternehmenskultur verankert und täglich gelebt werden.



DIGITALISIERUNG

RECHT NEUE FRAGEN

Wenn die Digitalisierung nicht zuletzt aufgrund der Pandemie weiter an Fahrt aufnimmt, bedeutet das auch, dass passgenaue Regelungen für IT-Provider, Soziale Medien und Cloud-Anbieter immer mehr an Bedeutung gewinnen. Künftig dürften zudem der Datenschutz und die IT-Sicherheit auch den Alltag der Unternehmensjuristen noch stärker prägen.

► Alles hängt mit allem zusammen. Das gilt grundsätzlich und zeigt sich in Zeiten der globalen Pandemie geradezu exemplarisch. So hat auch die Sperrung des Twitter-Accounts „@realDonaldTrump“ von Donald Trump, dem mehr als 87 Millionen Menschen folgten, über die US-amerikanischen Grenzen hinaus eine Bedeutung für Unternehmen und ihre Rechtsabteilungen in Deutschland. Denn dem Nachrichtendienst folgte die Sperrung des Facebook-Accounts des ehemaligen Präsidenten. Auch auf den Kurznachrichtendienst Parler konnte Trump nicht mehr zurückgreifen, nachdem dieser aus dem App-Store und dem Google Play Store entfernt wurde und zudem seinen IT-Dienstleister verlor. Seit Amazon Web Services (AWS) das Cloud-Hosting eingestellt hat, war das soziale Netzwerk zunächst nicht mehr erreichbar. Der Antrag von Parler auf einstweilige Verfügung wurde vom Gericht zwar abgelehnt. Zwar räumte der Richter dem Online-Nachrichtendienst Heise zufolge in seiner Entscheidung ein, dass Parler durch Amazons Vorgehen das Aus drohe – das allein reiche aber nicht für eine einstweilige Verfügung aus.

Mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat die Bundesregierung die Betreiber großer Plattformen wie Twitter, Facebook und Youtube erst vor Kurzem gesetzlich dazu ver-

pflichtet, aktiv, eigenständig und ohne weitere Aufforderung durch Gerichte und Behörden einzugreifen, wenn sie strafbare Inhalte auf ihren Plattformen entdecken. Dennoch zeigen die Beispiele eindrücklich, welche Macht privaten Unternehmen inzwischen zukommt und wie groß der Bedarf für klare gesetzliche Regelungen ist. Die Veränderungen durch den technologischen Wandel sind also untrennbar mit rechtlichen Fragestellungen verknüpft, müssen diskutiert werden und bedürfen parlamentarischer Entscheidungen. Ganz wichtig dabei: der Austausch zwischen Wirtschaft, Politik, Recht und Wissenschaft. Ein etabliertes Gremium hierfür ist beispielsweise der FinTechRat, der 2017 im Bundesministerium der Finanzen gegründet wurde, um mit seinen 29 ehrenamtlichen Mitgliedern das Ministerium sowie die Bundesregierung zu aktuellen Themen wie künstliche Intelligenz, Cloud Computing, Blockchain und Datenschutz beraten.

CLOUD COMPUTING BOOMT

Robert Kilian war drei Jahre Mitglied des Gremiums, hat sich in vielen seiner beruflichen Tätigkeiten mit neuen Technolo-



„Es gibt eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Grenzen aus ganz unterschiedlichen Regulierungen zu beachten.“

– Dr. Robert Kilian, Co-Founder von Beams;
Of Counsel, Osborne Clarke

mitgearbeitet. „Das ist zwar zwei Jahre alt, aber noch weitgehend aktuell“, betont der promovierte Jurist, der unter anderem einer der ersten Mitarbeiter und Generalbevollmächtigter der deutschen Direktbank N26 war und als Of Counsel bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Osborne Clarke seit dem Sommer 2020 einige ausgewählte Mandanten zu Regulatory, Digitalthemen sowie Funding berät.

„Uns ging es im FinTechRat auch um die Frage, was eine gute Regulierung für Cloud-Anbieter sein kann“, berichtet er. In den nächsten Jahren werden nach Einschätzung von Kilian beispielsweise alle Banken und Finanzdienstleister auf die Cloud umstellen, und müssen – sofern sie keine eigene haben – im Wesentlichen auf die Angebote von AWS, Microsoft und Google zurückgreifen. „In diesem hochregulierten Umfeld gibt es ein großes Bedürfnis nach Datentransparenz und Datensicherheit“, so Kilian. „Zum Beispiel möchte eine Bank mit Sitz in Berlin oder Frankfurt ihre Daten wohl eher nicht in den USA gehostet wissen. In der Regel fällt daher die Wahl auf das Datenhosting in Europa.“ Das gelte auch für Start-ups und Finanzdienstleister, die wichtige Teile ihrer technischen Infrastruktur an externe Cloud-Dienstleister auslagern und für die zum Beispiel nach dem Kreditwesengesetz (KWG) spezielle Anforderungen gelten. „Es gibt eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Grenzen aus ganz unterschiedlichen Regulierungen zu beachten“, so Kilian.

Der FinTechRat hatte daher vorgeschlagen, sich an die IT-Sicherheitsstandards des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) anzulehnen. Schließlich gibt es solche anerkannten Standards für Kritische Infrastrukturen schon: So definiert der Kriterienkatalog für sicheres Cloud Computing „C5“ die entsprechenden Mindestanforderungen, wurde im Jahr 2019 im Dialog mit Nutzern, Prüfern und Regulatoren sowie Cloud-Anbietern grundlegend überarbeitet und als neue Version im Januar 2020 fertiggestellt.

gien und Regulatorik beschäftigt und unter anderem am Positionspapier „Cloud for the financial industry“

Der Trend zum Outsourcen der IT-Infrastruktur zeigt sich allerdings längst nicht nur in der Finanzbranche. Nach dem Cloud-Monitor 2020, einer repräsentativen Umfrage von Bitkom Research im Auftrag des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens KPMG unter 555 Unternehmen ab 20 Mitarbeitern in Deutschland, bleibt Cloud-Computing auf Wachstumskurs. So nutzten 76 Prozent der Unternehmen im Jahr 2019 Rechenleistungen aus der Cloud – im Vorjahr waren es 73 Prozent und im Jahr 2017 erst 66 Prozent. Weitere 19 Prozent planen oder diskutieren den Cloud-Einsatz. Nur sechs Prozent wollen auch künftig auf die Cloud verzichten. „Cloud-Anwendungen haben sich in der gesamten Wirtschaft durchgesetzt. Die Unternehmen haben verstanden, dass Cloud-Computing eine grundlegende Technologie für das Geschäft von morgen ist“, fasst Dr. Axel Pols, Geschäftsführer von Bitkom Research, das Ergebnis der Umfrage zusammen. Je nachdem, ob die Unternehmen das Servicemodell Infrastructure as a Service (IaaS) wählen oder Software as a Service (SaaS), unterscheiden sich die Kontrollmöglichkeiten. Wenn ein Cloud-Kunde nach IaaS beispielsweise Rechenleistung, Datenspeicher sowie Netze nutzt und eigene Services aufsetzt, hat er die entsprechende Kontrolle vom Betriebssystem

► Fortsetzung auf Seite 34

FÜNF SCHRITTE FÜR MEHR RECHTLICHE UND MEHR IT-SICHERHEIT

1. Bestandsaufnahme der IT-Sicherheit im Unternehmen
2. Dokumentation des Ist-Zustands
3. Gesetzliche Anforderungen herausarbeiten
4. Etwaige Lücken identifizieren
5. Lücken schließen

(Dr. Markus Kaulartz, Rechtsanwalt,
Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland)



Dr. Markus Kaulartz,
Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland,
spezialisiert auf IT- und Datenschutzrecht.

DAS IT-SICHERHEITSGESETZ 2.0 – MEHR CYBERSICHERHEIT

Die Covid-19-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf die IT-Sicherheitslage in Deutschland und Frankreich. In beiden Ländern hat der Corona-bedingte Digitalisierungsschub die mögliche Angriffsfläche und damit das Risiko erfolgreicher Cyber-Angriffe vergrößert. Dies ist eine Erkenntnis der inzwischen dritten gemeinsamen Lagebetrachtung, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die französische Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information (ANSSI) durchgeführt haben.

Trotz dieser Einschätzung dürfte die Lage noch schlimmer sein: „Von den allermeisten Angriffen wissen wir nicht, denn es gibt auch stille Beobachter, denen es gar nicht um eine Erpressung geht, sondern um die Daten an sich“, weiß Dr. Markus Kaulartz, der sich als Rechtsanwalt der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland auf das IT-Recht sowie das IT-Sicherheits- und Datenschutzrecht spezialisiert hat. „Trotz aller Warnungen gibt es zum Beispiel noch zu viele Unternehmen, die einfache Passwörter ohne Zweifaktorauthentifizierung zulassen oder USB-Sticks verwenden.“

Auch der Beschluss des von Bundesinnenminister Horst Seehofer vorgelegten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) Mitte Dezember durch die Bundesregierung unterstreicht den Bedarf nach Informations- und Cybersicherheit in Deutschland. Kernelemente sind die Stärkung des BSI und eine Erweiterung seiner Befugnisse. Zudem wird der Verbraucherschutz in den Aufgabenkatalog des BSI aufgenommen. So wird unter anderem die Befugnis des BSI zur Untersuchung von IT-Produkten neu gefasst, Hersteller werden zur Auskunft über ihre Produkte verpflichtet. Des Weiteren wird die staatliche Schutzfunktion gestärkt: Das Gesetz enthält eine Regelung zur Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten, für die eine Zertifizierungspflicht besteht. Am relevantesten für die meisten Unternehmen dürfte die Stärkung der unternehmerischen Vorsorgepflichten sein. So werden die Betreiber Kritischer Infrastrukturen dazu verpflichtet, Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen. Über eine Änderung im Gesetz über die

Elektrizitäts- und Gasversorgung gilt diese Pflicht ebenso für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen. Von den Meldepflichten werden neben den Betreibern Kritischer Infrastrukturen künftig auch Unternehmen erfasst, die von besonderem öffentlichen Interesse sind. Dazu zählen Unternehmen der Rüstungsindustrie und Verschlussachen-IT, Unternehmen, die wegen ihrer hohen Wertschöpfung eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung haben, sowie Unternehmen, die der Regulierung durch die Störfallverordnung unterfallen.

„Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde im Entwurf deutlich erweitert“, konstatiert Kaulartz. „Zudem müssen ein IT-Sicherheitskonzept an das BSI übermittelt werden und von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen Systeme zur Angriffserkennung eingesetzt werden.“ Was genau die Unternehmen vorzulegen haben, ist nicht definiert. „Im Zweifel sollten Unterlagen aufbauend auf den in den meisten Unternehmen vorliegenden Konzepten erstellt werden“, rät Kaulartz. „Welche 100 Unternehmen aufgrund ihrer Größe im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wurde in Gutachten zum IT-Sicherheitsgesetz identifiziert.“ Mit größerem Beratungsbedarf auf Seiten der Kanzleien rechnet er auf Ebene der Schutzkonzepte verglichen mit heute jedoch nicht. „Häufiger wird anwaltlicher Rat gefragt sein, wenn Unternehmen Ziel von Angriffen geworden sind oder bei Vertragsverhandlungen mit Dritten, die sie zum Schutz einsetzen.“

Wichtige Auswirkungen wird die Gesetzesnovelle nach Einschätzung von Kaulartz auf die Kommunikation haben. „Das betrifft beispielsweise Unternehmensgeheimnisse und die Frage, wer im Fall eines Cyberangriffs informiert werden muss.“ Dabei geht es um die Schadensminderungspflicht ebenso wie etwaiges Verschulden. „Die Antwort auf die Frage, ob man genug getan hat oder mehr hätte tun können, muss quasi in der Schublade liegen“, hebt der Anwalt hervor. „Insgesamt sollte das neue IT-Sicherheitsgesetz nach der DS-GVO und dem Geschäftsgeheimnisgesetz als Anlass genommen werden, die IT-Sicherheit ganzheitlich zu betrachten.“

► Fortsetzung von Seite 31

aufwärts. Bei SaaS verwaltet der Service Provider hingegen sämtliche Anwendungen, die sich auf der bereitgestellten Cloud-Plattform befinden, beispielsweise das Kontaktdatenmanagement, die Finanzbuchhaltung und die Textverarbeitung, aber auch wesentliche Finanzdienstleistungen wie das Portfolio-Management oder Kreditprozesse. Ein wichtiger Unterschied: Im Vergleich zu IaaS kann der Cloud-Anwender bei SaaS nur wenige oder gar keine Konfigurationen selber bestimmen und somit verantworten. So oder so müssen die Unternehmen aber den Datenschutz beachten, das heißt die Konformität mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). „Wer hier keinen Experten unter seinen Mitarbeitern hat, sollte sich im Fall von Cloud-Verträgen extern beraten lassen“, empfiehlt Kilian.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ NICHT MEHR NUR BUZZWORD

Auch die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) in den Unternehmen nimmt stetig zu: Im Jahr 2019 haben nach einer Sonderauswertung der Deutschen Innovationserhebung und einer Zusatzbefragung bereits rund 17.500 Unternehmen, also das produzierende Gewerbe und überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen, KI in ihren Produkten, Dienstleistungen und internen Prozessen eingesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt ein im März 2020 veröffentlichter Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Einsatz von KI in der deutschen Wirtschaft. Das entspricht 5,8 Prozent aller Unternehmen im Berichtskreis. Die Ausgaben für die Entwicklung, Einführung und Pflege von KI-Verfahren beliefen sich im Jahr 2019 auf immerhin rund 4,8 Milliarden Euro, also etwa 270.000 Euro je Unternehmen mit KI-Einsatz. „Ganz allgemein steht bei den Algorithmen vor allem die Transparenz im Blickpunkt“, beobachtet Kilian. „Dabei geht es insbesondere um das Recht, zu wissen, auf welcher Grundlage den Verbrauchern Vorschläge gemacht wurden, also um die Datentransparenz“. Demgegenüber steht das Geschäftsgeheimnis: „Die KI-Abteilungen und Algorithmen bei Unternehmen wie Spotify, Zalando und Netflix sind wesentlicher Teil des Geschäftsmodells.“

Zunehmend an Bedeutung gewinnen dürfte auch die rechtliche Behandlung von sogenannten Smart Services, die im Internet der Dinge (auf Englisch IoT, kurz für Internet of Things) die Grundlage für digitale Geschäftsmodelle bilden. Dafür werden Kundendaten mithilfe von intelligenten Systemen und digitalen Plattformen gesammelt und analysiert. Das Problem: Nur personenbezogene und -abhängige Daten ermöglichen maßgeschneiderte, kundenindividuelle Dienste, was aber datenschutzrechtlich problematisch ist. Daneben sind auch das Haftungs-, Arbeits- und Verbraucherschutzrecht sowie das Strafrecht und das Recht der Providerhaftung von Bedeutung.

Ähnliche Fragen könnten sich angesichts der zunehmenden Bedeutung von B2B-Plattformen allerdings auch dort beim Einkauf und beim Verkauf stellen: Wie erklärt sich beispielsweise das Ranking der Produkte auf einer Ersatzteilplattform, und welche Grenzen setzt hier das Wettbewerbsrecht? Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Regulierung von KI (s. dazu der Beitrag zum Weißbuch für künstliche Intelligenz, unternehmensjurist 5/2020 S. 38 ff.), wobei sich das Augenmerk hier derzeit vor allem auf haftungsrechtliche Fragen richtet.

KEINE LEX BLOCKCHAIN

Auch zur Blockchain-Strategie der Bundesregierung hat der FinTechRat 2019 im Rahmen der öffentlichen Konsultation eine Stellungnahme abgegeben und sich dabei klar gegen eine „Lex Blockchain“ ausgesprochen. Vielmehr sollten die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Systems und an Eingriffsmöglichkeiten durch den Regulator technologie-neutral gefasst werden. Die größten Herausforderungen sieht Kilian für die Rechtsabteilungen in Bezug auf neue Technologien darin, dass die Juristen hierzu auf aktuellem Stand sind. „Insbesondere bei der Plattformregulierung für E-Commerce und Medien wird sich noch viel tun“, erwartet der Gründer des Start-ups Beams, das eine neue Art des Storytellings ermöglichen soll. Auf der Unternehmensseite werde es ganz stark darum gehen, wann und wie die Geschäftsbeziehung sicher gemacht werden kann. „Die rechtlichen Regelungen und Fragestellungen werden sektorenübergreifend eine Rolle spielen.“ Ganz wichtig sei es daher die universitäre Ausbildung zu verbessern, wofür er sich als Lehrbeauftragter an der Humboldt Universität zu Berlin selbst engagiert. Kilian: „Die unternehmerische Sichtweise sollte viel stärker in das juristische Curriculum aufgenommen werden. ■

Claudia Behrend



- × Cloud-Computing auf Wachstumskurs: Drei von vier Unternehmen nutzten 2019 Rechenleistungen aus der Cloud.
- × Beim Cloud-Computing gibt es ein großes Bedürfnis nach Datentransparenz und Datensicherheit.
- × 2019 haben rund 17.500 Unternehmen, also das produzierende Gewerbe und überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen, KI in ihren Produkten, Dienstleistungen und internen Prozessen eingesetzt.
- × Bei der KI geht es vor allem um die Datentransparenz.
- × Juristen müssen sich bei IT-Themen auf aktuellem Stand halten.
- × IT-Sicherheit wird mit der Gesetzesnovelle im Berufsalltag von Unternehmensjuristen an Bedeutung gewinnen und ganzheitlich betrachtet werden.



KRISENMANAGEMENT

DER GROSSE WURF? NEUES RECHTSINSTRUMENT ZUR SANIERUNG UND RESTRUKTURIERUNG

Für ein Projekt dieser Größenordnung lief es im Schnellverfahren: Im September veröffentlichte das Bundesjustizministerium den fast 250seitigen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsfortentwicklungsgesetz – SanInsFOG), dreieinhalb Monate später traten die Neuregelungen in Kraft. Darin enthalten ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, kurz StaRUG, das ein neues Instrument für präventives Krisenmanagement einführt.

► Noch hat die große Corona-bedingte Pleitewelle nicht eingesetzt. Im Gegenteil, könnte man fast sagen, wurden doch im vergangenen Jahr deutlich weniger Insolvenzen gemeldet als noch im Vorjahr. Die Wirtschaftsankunft Creditreform meldete für das Jahr 2020 insgesamt 16.300 Unternehmenspleiten, 2019 waren es noch 18.830 – ein Rückgang um 13,4 Prozent. Das dicke Ende komme aber noch, warnt der Hallenser Insolvenzverwalter und Restrukturierungsexperte Lucas F. Flöther. Infolge der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, der Überbrückungshilfen und vor allem auch der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, habe sich eine Bugwelle aufgebaut. Ab etwa Mitte dieses Jahres könnte sich diese in eine Flut von Insolvenzen umwandeln, mutmaßt er. Nicht zuletzt, um das zumindest teilweise abzuwenden, hat der Gesetzgeber im Eilverfahren das Insolvenz- und Sanierungsrecht geändert: Bisher gab es für Unternehmen, die sich gesundstoßen wollen beziehungsweise müssen, nur die Möglichkeit der konsensualen außergerichtlichen Restrukturierung und Sanierung auf der einen Seite und die deutlich schärferen Instrumentarien des Insolvenzrechtes, insbesondere das Schutzschirmverfahren und, wenn alles nichts half, letztendlich das Regelinsolvenzverfahren auf der anderen Seite. Mit dem in der Neuregelung vorgesehenen Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen wird jetzt eine dazwischen klaffende Lücke geschlossen.

ANSTOSS AUS EUROPA

Der Anstoß kam aus Europa: Die Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie von 2019 ist bis zum Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Brüsseler Neuregelung sollte Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz, die Entschuldung und Tätigkeitsverbote beseitigen. Außerdem wollte man die Dauer und die Kosten von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren in ganz Europa reduzieren. Im Detail hat die Richtlinie dabei allerdings den Mitgliedstaaten für die Umsetzung erhebliche Spielräume gelassen. Im Zentrum des StaRUG steht der Restrukturierungsplan, der vom Schuldner vorgeschlagen wird und dem die betroffenen Gläubiger zustimmen müssen. Allerdings – und das ist die große Neuerung – ist jetzt vorgesehen, dass anders als bei der bisherigen außergerichtlichen Sanierung darin enthaltene Maßnahmen auch gegen den Willen einzelner Gläubiger umgesetzt werden können. Bisher scheiterten entsprechende Übereinkünfte oft am Veto Einzelner, die so Restrukturierungspläne zu Fall bringen konnten. Diesen so genannten Akkordstörern soll jetzt Einhalt geboten werden. Sie können mehrheitlich überstimmt werden und sind dann dennoch den Wirkungen des Restrukturierungsplanes unterworfen.

STÄRKUNG DES RECHTSSTANDORTS DEUTSCHLAND

Für den Berliner Rechtsanwalt Martin Tasma bedeutet die Ermöglichung vorinsolvenzlicher Restrukturierungen per Mehrheitsentscheidung eine Zeitenwende für das Sanierungs- und Restrukturierungsrecht. Damit werde auch der Rechtsstandort Deutschland gestärkt, sagt er. In England beispielsweise gebe es mit dem „Scheme of Arrangement“ bereits seit längerem ein vergleichbares Verfahren. „Es war bisher oft frustrierend, beobachten zu müssen, dass deutsche Unternehmen kurzfristig ihr Management nach England verlegen, um dort ein „Scheme of Arrangement“ zu nutzen“, beklagt der Hengeler Mueller-Partner. Insofern sei es nur zu begrüßen, dass diese Lücke jetzt auch in Deutschland geschlossen wurde, so Tasma. Wenn Unternehmen jetzt die Zahlungsunfähigkeit droht, erhalten sie mit dem StaRUG einen Rahmen, der ihnen einen niedrigschwelligen Einstieg in die Sanierung ermöglicht, gleichzeitig aber auch eine hohe Flexibilität möglicher Maßnahmen bietet. Anders als das Insolvenzverfahren ist das StaRUG kein Gesamtverfahren – einbezogen werden nur die – nach sachgerechten Kriterien ausgewählten – planbetroffenen Gläubiger. Diese werden wiederum entsprechend ihrer konkreten Rechtsstellung – ebenfalls nach sachgerechten Kriterien – in sogenannte Gruppen eingeteilt. Der Plan kommt zustande, wenn er durch die betroffenen Gläubiger angenommen wird. Den entsprechenden Maßnahmen (z.B. einem Forderungsverzicht) müssen mindestens 75 Prozent der jeweiligen Gruppe zustimmen, die fehlende Zustimmung einzelner Gruppen kann gegebenenfalls gerichtlich ersetzt werden. „Und so können beispielsweise Schuldenschnitte oder Kreditstundungen vereinbart werden, ohne dass ein aufwendiges Insolvenzverfahren, das als Gesamtverfahren dann letztendlich alle Gläubiger sowie Geschäftspartner und Arbeitnehmer des Schuldnerunternehmens betrifft, geführt werden muss“, betont Rechtsanwalt Tasma.

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf noch vor, dass auch Vertragsbeendigungen Inhalt eines Restrukturierungsrahmens sein können. Unter anderem aus den Reihen der Insolvenzverwalter aber auch von der Kreditwirtschaft kam heftige Kritik an diesen Plänen. „Die Möglichkeit zur Vertragsbeendigung sollte ausschließlich dem Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben“, sagte beispielsweise Insolvenzverwalter Lucas Flöther im Rahmen der Expertenanhörung im Rechtsausschuss und warnte gleichzeitig vor unkalkulierbaren Risiken für die Wirtschaft beispielsweise in der Auftragsvergabe und bei der Besicherung von Vertragspflichten. Das Risiko, dass sich der Schuldner im Rahmen des StaRUG-Verfahrens unter sehr leichten Voraussetzungen von Verträgen lösen könne, würde zu erhöhten Anforderungen an Unternehmen bei der Auftrags- und Darlehensvergabe und zu höheren Kosten für Kredite führen, befürchtete er. Angesichts der niedrigschwelligen Eintrittsmöglichkeit in den Rechtsrahmen des StaRUG



PROF. DR. LUCAS F. FLÖTHER,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenzrecht, Flöther & Wissing



DR. MARTIN TASMA,
Rechtsanwalt, Partner,
Hengeler Mueller

ist Flöther deshalb erleichtert, dass der Gesetzgeber sich hier letztendlich doch anders entschieden hat. Ebenfalls nicht im Rahmen eines Restrukturierungsplans gestaltet werden können nach § 4 StaRUG Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis. Damit ist dieser Rechtsrahmen in vielen aktuellen Corona-Fällen nicht geeignet, meint Lucas Flöther. Denn hier seien oftmals Personalmaßnahmen erforderlich. In diesen Fällen seien das Schutzschirmverfahren bzw. die Eigenverwaltung entsprechend der Insolvenzordnung nach wie vor die besten Sanierungsinstrumente. Zumal hier der Gesetzgeber für Unternehmen, die nachweislich infolge der Corona-Pandemie in eine Krise geraten, sind den Zugang vereinfacht hat.

GUTE PLANUNG, WEITSICHTIGES HANDELN GEFORDERT

Das Verfahren knüpft an den Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit aus dem Insolvenzrecht an. Ein Unternehmen ist drohend zahlungsunfähig, wenn es innerhalb der nächsten 24 Monate voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Auf der anderen Seite darf noch keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegen, da ansonsten eine Insolvenzantragspflicht besteht. Das bedeutet – vereinfacht gesprochen – dass die Liquidität auf Grundlage einer Prognose innerhalb der nächsten zwölf Monate (bei Corona-geschädigten Unternehmen: vier Monate) sichergestellt sein muss. „Im Rahmen der in diesem Zusammenhang anzustellenden Prognose darf der Planersteller aber die erfolgreiche Restrukturierung auf Grundlage des vorgelegten Plans unterstellen – vorausgesetzt, dass die Annahme des Plans hinreichend wahrscheinlich ist“,

erläutert Rechtsanwalt Tasma. Auf der anderen Seite muss das Unternehmen drohend zahlungsunfähig sein, also sich ohne eine Restrukturierung im Zeitraum der nächsten 24 Monate eine Finanzierungslücke abzeichnen. Ein entsprechendes Monitoring ist allerdings auch schon nach dem Insolvenzrecht vorgesehen. Lucas Flöther rät deshalb bereits seit langem Unternehmen zu einer soliden, langfristigen Finanzplanung. Er habe es selbst bei großen Unternehmen schon erlebt, dass nicht einmal 13-Wochen-Liquiditätspläne vorlagen, berichtet der Insolvenzverwalter. Viele Sanierungen seien gescheitert, weil die Unternehmen einfach zu spät reagiert hätten.

Krisenmanagement und Krisenfrüherkennung sind deshalb schon in § 1 des StaRUG adressiert: Unternehmensgeschäfterführungen werden darin verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, die den „Fortbestand der juristischen Person“ gefährden könnten. Gibt es Anlass zur Sorge, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen und unverzüglich die Überwachungsorgane informiert werden. Die konkrete Ausformung und Reichweite dieser Pflicht ist von der Größe, Branche, Struktur und auch der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens abhängig, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf. Ursprünglich war im Gesetzesentwurf noch vorgesehen, dass die Geschäftsleitung bereits ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit die Gläubigerinteressen in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen und ihnen gegebenenfalls gegenüber den Gesellschafterinteressen den Vorzug zu geben hat. Dieser frühzeitige „Shift of duty“ ist in der Endfassung entfallen. Das Gesetz sehe nun vor, dass die Geschäftsleiter die Interessen der Gläubigergesamtheit während der Verfahrensdurchführung – das heißt, ab Verfahrensbeginn – wahren müssen, erläutert Rechtsanwalt Martin Tasma.

PROBLEM: INFORMATION DER ANTEILSEIGNER

Damit stellt sich aber für das Management eines Unternehmens die Frage, ob die Geschäftsleitung vor Durchführung eines beabsichtigten StaRUG-Verfahrens die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat, so der Rechtsanwalt weiter. Der Gesetzentwurf beantwortet diese Frage leider nicht, in der Literatur wird sie bereits intensiv diskutiert. Das Problem: Regelmäßig wird eine Restrukturierung nach dem StaRUG vorgesehen, dass die Anteilseigner ihre bestehende Beteiligung am Unternehmen verlieren, wenn sie nicht neues Geld einschießen. Sie werden einem solchen Verfahren deshalb oft skeptisch gegenüberstehen. Sollte die Einleitung des StaRUG-Verfahrens dennoch immer die Zustimmung der Gesellschafter erfordern, so verlöre das Instrument seine Bedeutung. Ein Lösungsansatz könne nach Martin Tasma darin bestehen, die Einleitung des Verfahrens ohne bzw. gegen den Willen der Gesellschafter jedenfalls in solchen Fällen zuzulassen, in denen das StaRUG-Verfahren die letzte verbleibende Alternative zum ansonsten drohenden

Insolvenzverfahren ist. Es wird aber wohl nicht das einzige Problem bleiben, mit dem sich Praxis und Gerichte werden befassen müssen. Praktiker befürchten, dass nicht zuletzt durch die hohe Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Fragestellungen nicht berücksichtigt worden sind. In der Praxis werde es Jahre dauern, bis neue Rechtsbegriffe mit Leben gefüllt sind und das neue Verfahren eingeübt ist, vermutet Martin Tasma.

Insgesamt sehen Lucas Flöther und auch Martin Tasma das neue Instrument positiv. Beide berichten bereits von ersten Anfragen interessierter Unternehmen. Und auch die Kreditwirtschaft ist zufrieden: Der neue Restrukturierungsrahmen werde einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Sanierung von Unternehmen mit guter Fortführungsprognose leisten, sagt Silke Wollgarten vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband stellvertretend für die Deutsche Kreditwirtschaft. Für wen sich das Verfahren dann allerdings wirklich eignet, darüber gehen die Meinungen auseinander. Während Insolvenzverwalter Lucas Flöther den Anwendungsbereich für KMUs nicht zuletzt wegen des hohen Beratungsbedarfes nur eingeschränkt sieht, meint Rechtsanwalt Martin Tasma, dass hier durchaus angepasste Lösungen denkbar sind, insbesondere wenn es nach Durchführung der ersten Verfahren in den nächsten Jahren zu einer gewissen Standardisierung der Prozesse komme. Allerdings werde der praktische Fokus des neuen Instruments – nachdem Arbeitnehmerrestrukturierungen und Vertragsbeendigungen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind – auf reinen Finanzrestrukturierungen liegen, so Tasma. Insolvenzverwalter Lucas Flöther dämpft auch die Hoffnung, dass sich durch das neue Instrument eine Corona-bedingte Insolvenzwelle signifikant abschwächen ließe. Die meisten Corona-geschädigten Unternehmen stehen bereits kurz vor dem Aus, eine Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens kommt für sie zu spät. Langfristig aber, so sind sich beide einig, wird das Verfahren nach dem StaRUG einen festen Platz im Instrumentenkoffer bei Sanierungen und Restrukturierungen haben. ■

Peggy Fiebig



- × Der Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen ist ein flexibles Sanierungsinstrument für im Kern gesunde Unternehmen.
- × Die Mehrheit der Betroffenen muss Restrukturierungspläne zustimmen, Akkordstörer können überstimmt werden.
- × Eine Beendigung von Verträgen ist nicht möglich.
- × Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sind ausgenommen.
- × Wichtig: Ein effektives Monitoring zur Krisenfrüherkennung ist erforderlich.



MACHINE TRANSLATION

MENSCH UND/ODER MASCHINE?

Online-Übersetzungen bieten den Unternehmen viele Vorteile. Kostenlose Übersetzungslösungen werden von der Rechtsabteilungen aus Datenschutzgründen jedoch nur eingeschränkt genutzt. Sofern die Übersetzung nicht durch die Unternehmensjuristen selbst oder interne Mitarbeiter erfolgt, übernehmen diese Aufgaben Übersetzungsagenturen. Letztere setzen zunehmend auf maschinelles Lernen.

► Die Übersetzung geht ganz einfach und kostet nichts: Wer den Text kopiert und bei Online-Übersetzungsdiensten wie DeepL aus Köln und Google Translate einfügt, erhält binnen

Sekunden eine Übersetzung. Das funktioniert selbstverständlich auch für die Datenschutzbestimmungen für Texte und Übersetzungen des kostenfreien Dienstes von DeepL:

Wenn Sie unseren Übersetzungsservice nutzen, geben Sie nur Texte ein, die Sie auf unsere Server übertragen wollen. Die Übermittlung dieser Texte ist notwendig, damit wir die Übersetzung durchführen und Ihnen unseren Service anbieten können. Wir verarbeiten Ihre Texte und die Übersetzung für einen begrenzten Zeitraum, um unsere neuronalen Netze und Übersetzungsalgorithmen zu trainieren und zu verbessern. Wenn Sie Korrekturen an unseren Übersetzungsvorschlägen vornehmen, werden diese Korrekturen auch an unseren Server weitergeleitet, um die Korrekturen auf Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls den übersetzten Text entsprechend Ihren Änderungen zu aktualisieren. Wir speichern auch Ihre Korrekturen für einen begrenzten Zeitraum, um unseren Übersetzungsalgorithmus zu trainieren und zu verbessern. Bitte beachten Sie, dass Sie unseren Übersetzungsservice nicht für Texte mit personenbezogenen Daten jeglicher Art nutzen dürfen.

When you use our translation service, you only enter texts that you want to transfer to our servers. The transmission of these texts is necessary for us to perform the translation and provide you with our service. We process your texts and translation for a limited period of time to train and improve our neural networks and translation algorithms.

When you make corrections to our translation proposals, these corrections are also forwarded to our server to check the corrections for accuracy and, if necessary, update the translated text according to your changes. We also store your corrections for a limited period of time to train and improve our translation algorithm.

Please note that you may not use our translation service for texts containing personal data of any kind.

Translated with www.DeepL.com/Translator
(free version)

Etwas mehr Schutz bietet der kostenpflichtige Dienst DeepL Pro. „Bei der Verwendung von DeepL Pro werden die von Ihnen eingereichten Texte oder Dokumente nicht dauerhaft gespeichert und nur vorübergehend vorgehalten, soweit dies für die Erstellung und Übertragung der Übersetzung notwendig ist“, heißt es in der Datenschutzerklärung des Anbieters. Und weiter: „Nach der Übertragung der Übersetzung an Sie werden sowohl die eingereichten Texte oder Dokumente als auch deren Übersetzungen gelöscht. Bei der Verwendung von DeepL Pro verwenden wir Ihre Texte nicht, um die Qualität unserer Dienstleistungen zu verbessern.“

Die entsprechenden Datenschutzbedingungen für den Übersetzungsdienst bei Google zu finden, ist deutlich schwieriger, weil das Unternehmen seine Datenschutzerklärung im Wesentlichen auf alle seine Dienste bezieht: Die in den Policies erhobenen Daten gelten ebenso für den Google Übersetzer. Zudem findet sich zum Übersetzungsdienst folgender Hinweis: „Wir verwenden auch Algorithmen, um Muster in Daten zu erkennen. Google Übersetzer hilft beispielsweise Personen, über Sprachbarrieren hinweg zu kommunizieren, indem der Dienst geläufige Sprachmuster in Sätzen erkennt, die übersetzt werden sollen.“

Hinsichtlich der Nutzung dieser Dienste ist die Unternehmenspraxis in den Rechtsabteilungen unterschiedlich: „Google Translate oder DeepL und Linguee sind nützliche Tools, um Übersetzungsvorschläge einzuholen oder den Sinn eines fremdsprachlichen Textes in einer unbekannt Fremdsprache nachzuvollziehen“, meint Andreas Voßkamp, Head of Global Legal Operations & Innovation, BASF SE. „Premiumversionen werden momentan nicht eingesetzt, auch wenn ein Pilotversuch mit der Premiumversion von DeepL erwogen wird.“ Hervorzuheben sei allerdings, dass Übersetzungstools kein Ersatz für eigene Fremdsprachenkenntnisse bei der BASF seien. „Insbesondere in der juristischen Fachsprache, die je nach Jurisdiktion abweicht, sind die Übersetzungsergebnisse dieser Anbieter teilweise noch ungenau. Schließlich würden wir sicherstellen, dass keinerlei vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse in die Drittanbietertools eingegeben werden“, betont Voßkamp. „Unabhängig davon haben diese Übersetzungstools durchaus unterstützende Wirkung, allerdings nach jetzigem Stand vorausgesetzt, dass ein Anwalt die Ergebnisse noch überprüft.“ Ähnlich ist es bei der Hamburger Reederei Hapag-Lloyd. „Für einen ersten Überblick hilft manchmal die kostenlose Funktion von Google-Translate“, sagt Beate Flach, Senior Corporate Counsel.

FREMSPRACHENKENNTNISSE SIND GEFRAGT

Stattdessen wird in den Rechtsabteilungen der befragten Unternehmen oft auf die fremdsprachliche Kompetenz der Juristen zurückgegriffen, beispielsweise bei der BASF, deren Rechtsabteilung mehr als 200 Juristen an weltweit über 40



„Wir halten Übersetzungstools für hilfreich, um den Sinn eines fremdsprachlichen Textes in einer unbekannt Fremdsprache nachzuvollziehen; sie helfen jedoch nicht, wenn eine genaue Übersetzung benötigt wird.“

– Andreas Voßkamp, Head of Global Legal Operations & Innovation, BASF SE

Standorten umfasst. „Mit diesen Voraussetzungen decken wir global die wichtigsten Sprachräume ab“, berichtet Voßkamp. „Viele unserer Juristen beherrschen jedoch auch eine oder mehrere Fremdsprachen, sodass sie fremdsprachliche Texte selbst bearbeiten oder in Fremdsprachen kommunizieren können.“ Sollte der fremdsprachliche Text über die eigenen Kenntnisse hinausgehen, finde sich also in den meisten Fällen eine Kollegin oder ein Kollege bei BASF, der weiterhelfen kann.

Voraussetzung sind in allen befragten Rechtsabteilungen fließende Englischkenntnisse. Zumindest englischsprachige Fachtexte werden daher zumeist auch gar nicht erst übersetzt, in geringerem Umfang, gilt dies auch für französischsprachige Texte. So sprechen beispielsweise bei Hapag-Lloyd jeweils etwa die Hälfte der Rechtsanwälte eine zweite Fremdsprache. „Viele Juristen beherrschen neben Englisch noch eine oder mehrere weitere Fremdsprachen, dies wird nicht systematisch erfasst“, bestätigt auch Voßkamp.

Etwas anders ist die Vorgehensweise bei exotischeren Sprachen. Hier verwendet Hapag-Lloyd beispielsweise für einen ersten Überblick auch Online-Übersetzungstools. Aber: „Exotische Sprachen kommen in der täglichen Arbeit zum Glück nicht so häufig vor“, hebt Flach hervor. „Für andere Sprachen, für die keine eigene juristische Kompetenz im Unternehmen vorhanden ist, lassen sich grundsätzlich juristisch versierte Übersetzer finden, gegebenenfalls mit Hilfe von Anwaltskanzleien.“ Bei BASF wird zunächst versucht, auf interne Ressourcen in der Rechtsabteilung zurückzugreifen. Sollten die entsprechenden Sprachkenntnisse nicht verfügbar sein, werde mit Übersetzungsbüros zusammengearbeitet.



BEATE FLACH,
Senior Corporate Counsel,
Hapag-Lloyd AG



JENS VÖLDEL,
Geschäftsführer, Toling GmbH



MARLEN SCHRADER,
Chief Sales Officer/Member of the
Management Board, English Business AG

„Juristisch versierte Übersetzer sind in exotischeren Sprachen deutlich schwieriger zu finden, jedoch können wir hier meist auf ein Netzwerk und entsprechende Erfahrungswerte zurückgreifen“, so Voßkamp. „Wie erwähnt halten wir Übersetzungstools für hilfreich, um den Sinn eines fremdsprachlichen Textes in einer unbekannt Fremdsprache nachzuvollziehen; sie helfen jedoch nicht, wenn eine genaue Übersetzung benötigt wird.“

JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN SIND WEITERHIN EIN MARKT

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Übersetzungsbüros und zu deren Einsatz von Online-Übersetzungstools positioniert sich die Voßkamp deutlich: „Bei BASF arbeiten wir selten mit Übersetzungsbüros zusammen. Zum Teil lassen wir Übersetzungen von Anwaltskanzleien anfertigen, da die Qualität der Übersetzung von juristischen Texten durch Nichtjuristen häufig nicht ausreichend ist. Für die Sicherstellung der Qualität der Übersetzung ist das Übersetzungsbüro oder die Anwaltskanzlei verantwortlich, auch wenn diese mit

Übersetzungstools arbeiten sollten.“ Wie sieht es also in den Übersetzungsbüros aus, die regelmäßig juristische Fachtexte übersetzen? Ein Beispiel ist das Unternehmen English Business mit Standorten in Hamburg und Frankfurt, das sich unter anderem auf juristische Fachübersetzungen spezialisiert hat. „Wir übersetzen regelmäßig klassische Verträge, die eine gewisse Einheitlichkeit haben, aber auch allgemeine Geschäftsbedingungen, Handelsregisterauszüge und Gerichtsurteile sowie Dokumente aus dem Umweltrecht, um ein paar Beispiele zu nennen“, berichtet Vorstand Marlen Schrader. Inhouse werden die Sprachen Deutsch und Englisch durch einen Muttersprachler der Zielsprache angeboten. Für alle anderen Sprachen wird auf externe Mitarbeiter zurückgegriffen. „Bei juristischen Übersetzungen müssen die Übersetzer zusätzlich über fundierte Kenntnisse der Rechtssysteme in der Ausgangs- und Zielsprache samt der jeweiligen juristischen Terminologie verfügen“, so Schrader.

„Zwar verfügen auch viele Juristen in Unternehmen und Kanzleien über sehr gute englische Sprachkenntnisse, haben aber oft nicht die Kapazitäten“, betont Schrader. Außerdem sei es nicht deren Kernkompetenz, zu übersetzen. Überdies sei English Business durch den Einsatz der Software deutlich schneller: „Für eine Din A4-Seite mit 50 Anschlägen brauchen unsere Übersetzer eine Stunde – das ist immer günstiger als der Stundensatz von Juristen“, betont Schrader.

Händisch Satz für Satz erfolgt die Übersetzung schon lange nicht mehr. „Seit geraumer Zeit nutzen die Übersetzer eine Software, die die Texte überträgt und in kleinere Häppchen zur Bearbeitung aufteilt“, erläutert Schrader. „Grundlage dafür ist eine Datenbank, die für jeden Kunden getrennt angelegt wird.“ Während diese beim ersten Text für einen Neukunden naturgemäß noch leer ist, wird es bereits beim zweiten Vertragstext einfacher: „Uns hilft es, wenn wir Kunden haben, die eine feste Terminologie in ihren Vertragstexten verwenden“, so der Vorstand. „Je mehr Texte in einer solchen Datenbank abgelegt werden, desto besser und konsistenter wird die Übersetzung.“

Auf Datenbanken wie DeepL, auch nicht in der Pro-Version, greift English Business nicht zurück. „Gerade im juristischen Bereich wird oft mit sensiblen Daten gearbeitet, das Risiko wäre viel zu groß“, hebt Schrader hervor. Stattdessen werden E-Mails verschlüsselt oder die Daten über FTP-Server von English Business ausgetauscht, der in Hamburg steht. Auch eine maschinelle Übersetzung bringe einer klassischen Rechtsabteilung oder Kanzlei nichts: „Selbst wenn man dafür verschiedene Datenbanken kombiniert, ist immer noch ein Mensch erforderlich, um zu vergleichen, ob die Übersetzung auf Seite 1 auch der auf Seite 2 entspricht“, betont Schrader. „Und auch wenn sich die Technologie stark weiterentwickelt, kann ich mir eine Übersetzung ohne Menschen nicht vorstellen“, sagt Schrader. Der Bedarf an Übersetzungen sei gerade im Zuge von Käufen und Beteiligungen ohnehin nach wie vor groß: „Je internationaler die Wirtschaft

wird, desto mehr wird kommuniziert. Die juristische Fachübersetzung ist daher kein schrumpfender Markt“.

SKEPSIS GEGENÜBER MACHINE TRANSLATION

Die Hamburger Übersetzungsagentur Tolinga verfügt mit 50 eigenen und 6.000 freien Übersetzern nach eigenen Angaben über einen der größten Pools in Deutschland. Rund 450 sind juristisch versiert und übersetzen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge und Geheimhaltungsvereinbarungen und patentrechtliche Texte. Dabei unterscheiden sich die Anforderungen: „Während es beispielsweise bei allgemeinen Geschäftsbedingungen eher um die Qualität und die Genauigkeit geht, steht im Patentrecht die Geschwindigkeit im Vordergrund“, berichtet Geschäftsführer Jens Völkel. „Im Patentrecht setzen sich unsere Übersetzer nach dem Abschluss der Verhandlung oder nach einem Gerichtstermin abends an die Übersetzung, sodass diese am nächsten Morgen fertig ist.“ Möglich macht das die maschinelle Übersetzung, die bei Tolinga bereits seit etwa zwei bis drei Jahren zum Einsatz kommt. Als größten Vorteil sieht Völkel die Konsistenz und die Geschwindigkeit: „Für einen 50-seitigen Vertrag muss man händisch mit Softwareunterstützung etwa sechs bis neun Stunden rechnen, mit maschineller Übersetzung ist das in einer bis eineinhalb Stunden möglich“, betont Völkel. „Die Texte sind identisch, eventuell sogar besser.“ Zum Einsatz kommt dafür Software von etwa zehn bis 20 großen Multi-Maschinenanbietern, die entweder neue Übersetzungsmaschinen aufsetzen oder zur Verfügung stellen. „Zunächst muss allerdings wie auch bei einer Datenbank die Maschine trainiert werden, wozu auch Rechtsübersetzungen eingekauft und geliehen werden können“, erläutert Völkel. „So gibt es beispielsweise eine speziell auf das Patentrecht trainierte Maschine.“

Oft gebe es jedoch eine gewisse Skepsis gegenüber Machine Translation. „Aber natürlich übersetzen wir auch noch händisch und kombinieren beide Möglichkeiten.“ Völkel erwartet jedoch, dass der Anteil der händischen Übersetzungen künftig weiter abnimmt: „Gerade im Rechtsbereich ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die Maschinen sich komplett durchsetzen werden“, so Völkel. Derzeit könnten etwa 50 bis 70 Prozent der juristischen Texte auf diese Weise übersetzt werden. „Genutzt wird es von den Kunden jedoch erst zu etwa 20 Prozent. Das Vertrauen in die von Maschinen vorbereitete und von Fachübersetzern finalisierte Übersetzung ist noch nicht so groß.“

NEUE PREISSTRUKTUREN

Auch die Bepreisung verändere sich: „Während bei der händischen Übersetzung in der Regel pro Wort oder Zeile abge-

rechnet wird, gibt es bei der maschinellen Übersetzung ganz andere Preisstrukturen: „Das Preismodell wird sich komplett verändern, beispielsweise in Richtung von Abonnements“, erwartet Völkel.

Die größte Herausforderung für die Maschinen sind bei juristischen Texten Eigennamen und die unterschiedlichen Zahlenformate. Ansonsten sieht Völkel vor allem die Vorteile: „Übersetzer machen Fehler, das passiert bei einer Maschine so gut wie nie, und wenn doch, werden sie zumindest nicht wiederholt.“ Zudem sei die Weiterentwicklung in puncto Qualität rasant: „Den nächsten größeren Qualitätssprung erwarte ich in innerhalb der nächsten drei Jahre“, so Völkel. Das werde erhebliche Auswirkungen haben: „In etwa fünf bis sechs Jahren dürfte es kaum noch Agenturen geben, die eine rein von Menschen angefertigte Übersetzung anbieten.“ Insgesamt steige jedoch die Nachfrage an guten Übersetzern nach wie vor, vor allem bei Fachleuten, sodass es nach Einschätzung von Völkel auch künftig ausreichend Bedarf für juristische Fachübersetzungen geben werde, allerdings in veränderter Form: „Wir werden zu einer Kontrollinstanz, die sich um die Verfeinerung und Veredelung kümmert“, betont Völkel. „Den Übersetzer, wie wir ihn heute kennen, wird es allerdings in zehn oder 15 Jahren nicht mehr geben.“ Zu den Auswirkungen der Pandemie auf den Übersetzungsmarkt und die damit verbundene Automatisierung gefragt, sagt Völkel: „Unsere Übersetzer leben zum großen Teil in den Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird, in die sie übersetzen. Wir sind es also gewohnt, auch über große Distanzen zusammenzuarbeiten und nutzen dafür schon immer moderne Systeme. Die Pandemie verstärkt dies zusätzlich. Dass maschinelle Übersetzungen deshalb wichtiger werden, sehe ich nicht.“ ■

Claudia Behrend



- × Übersetzungsdienste haben für die eingereichten Texte unterschiedlich hohe Datenschutzbestimmungen.
- × Rechtsabteilungen können oft auf die fremdsprachliche Kompetenz der Juristen zurückgreifen.
- × Noch wird die händische Übersetzung oft mit Machine Translation kombiniert. Experten erwarten jedoch, dass der Anteil der händischen Übersetzungen weiter abnimmt und Machine Translation sich durchsetzen wird.
- × Die Qualität maschineller Übersetzungen wird weiter steigen; die Rolle von Übersetzern wird sich hin zu einer Kontrollinstanz verändern.
- × Die Corona-Pandemie verstärkt bei Übersetzungsdiensten die Nutzung moderner Systeme.